

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 M beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, wai-
 loren, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Ver-
 mögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20000 M und das nach
 Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen der-
 selben den Betrag von 1200 M nicht übersteigt. Nach § 18 des Ergänzungs-
 steuergesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895 beträgt die Ergänzungs-
 steuer bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis einschließlich	jährlich	mehr als	bis einschließlich	jährlich
6 000	8 000	3.20	150 000	160 000	78.80
8 000	10 000	4.20	160 000	170 000	81.20
10 000	12 000	5.20	170 000	180 000	89.40
12 000	14 000	6.40	180 000	190 000	94.60
14 000	16 000	7.40	190 000	200 000	100. —
16 000	18 000	8.40	200 000	220 000	105.20
18 000	20 000	9.40	220 000	240 000	115.80
20 000	22 000	10.60	240 000	260 000	126.20
22 000	24 000	11.60	260 000	280 000	136.80
24 000	28 000	12.60	280 000	300 000	147.20
28 000	32 000	14.80	300 000	320 000	157.80
32 000	36 000	16.80	320 000	340 000	168.40
36 000	40 000	19. —	340 000	360 000	178.80
40 000	44 000	21. —	360 000	380 000	189.40
44 000	48 000	23.20	380 000	400 000	199.80
48 000	52 000	25.20	400 000	420 000	210.40
52 000	56 000	27.40	420 000	440 000	221. —
56 000	60 000	29.40	440 000	460 000	231.40
60 000	70 000	31.60	460 000	480 000	242. —
70 000	80 000	36.80	480 000	500 000	252.40
80 000	90 000	42. —	500 000	520 000	263. —
90 000	100 000	47.40	520 000	540 000	273.60
100 000	110 000	52.60	540 000	560 000	284. —
110 000	120 000	57.80	560 000	580 000	294.60
120 000	130 000	63.20	580 000	600 000	305. —
130 000	140 000	68.40	600 000	620 000	315.60
140 000	150 000	73.60			

u. s. f., für je 20000 M steigend um je 10 M 52 J mit der Maß-
 gabe, daß jeder übersteigende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag,
 sofern er mehr als 10 J beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 J
 und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise theilbaren
 Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 J auf 40 J, 90 J
 auf 80 J, 52 und 56 J auf 60 J abzurunden.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.
 In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag
 50,000 M oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebs-
 capitals 1,000,000 M oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen
 Ertrage von 20,000 bis ausschließlich 50,000 M, oder mit einem Anlage-
 und Betriebscapitale im Werthe von 150,000 bis ausschließlich 1,000,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen
 Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20,000 M, oder mit einem Anlage-
 und Betriebscapitale im Werthe von 30,000 bis ausschließlich 150,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen
 Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M, oder mit einem Anlage-
 und Betriebscapitale von 3000 bis ausschließlich 30,000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M, noch das
 Anlage- und Betriebscapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbe-
 steuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung
 keine Anwendung.

§ 14. Steuersätze. Die Mittelsätze betragen:
 in Klasse II. 300 M
 in Klasse III. 80 " "
 in Klasse IV. 16 " "

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten
 Steuersätze betragen:

in Klasse II. 156 bis 480 M
 in Klasse III. 32 bis 192 " "
 in Klasse IV. 4 bis 36 " "

Die Steuersätze sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M
 um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 480 M um
 je 36 M steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden
 findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende
 in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Beschäftigung der Anlagen, Betriebs-
 stätten und Borräume (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbe-
 treibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers,
 Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt,
 so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorstehenden eines zuständigen
 Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende ver-
 pflichtet, in verschlossenen Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären,
 ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1500 bis ausschließlich	4000 M
oder 4000 bis ausschließlich	20000 "
oder 20000 bis ausschließlich	50000 "
oder 50000 M oder mehr beträgt,	
und ob der Werth des Anlage- und Betriebscapitals	
3000 bis ausschließlich	30000 M
oder 30000 bis ausschließlich	150000 "
oder 150000 bis ausschließlich	1000000 "
oder 1000000 M oder mehr beträgt.	

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.
 Weitergehende Auskunftsvertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie
 den Werth des Anlage- und Betriebscapitals ist der Gewerbetreibende ab-
 zulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die
 Höhe des Anlage- und Betriebscapitals zu erteilen, sind auch diejenigen
 verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es
 sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet,
 statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu
 geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie
 des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere
 Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere
 dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der
 Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebs-
 capitals befreit ist (§ 7) 10 M

2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
 a. in der Klasse IV. 15 " "
 b. in der Klasse III. 25 " "
 c. in der Klasse II. 50 " "
 d. in der Klasse I. 100 " "

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke ver-
 folgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt Altona

vom 7. Februar 1895 in der durch Nachtrag I vom 13. April 1899 abgedruckten Fassung.
 Nach gültig für den Stadttheil Bahrenfeld vom 1. April 1900 ab.

§ 1. Vom 1. Januar 1873 an werden die sogenannten vereinigten
 Stadttheile als eine Grundsteuer von den im Stadtgebiet belegenen, bebauten
 und unbebauten Grundstücken nach Maßgabe dieses Regulativs von den
 Eigentümern oder Nutznießern erhoben.

§ 2. Als Basis der Besteuerung dient der Nutzungswert der betreffenden
 Gebäude und Grundstücke.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Kämmerer-
 Commission der Regel nach für die Dauer von 5 Jahren, vorbehaltlich der in
 den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen, nach den folgenden Grundätzen:

a. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden
 Steuerperiode oder eines Theiles desselben nach dem Erachten der Kämmerer-
 Commission dem Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Fest-
 stellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde
 gelegt. Dem baren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was
 der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat,
 speciell übernommene Steuern, Brandcasenbeiträge und dergleichen. — Der
 Werth der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen wird von der Kämmerer-
 Commission durch Abschätzung festgestellt. — Dagegen wird Vergütung für
 Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raumnutzung gehörige Leistungen
 in den steuerpflichtigen Mietbewerth nicht eingerechnet.

b. Für Grundstücke oder Theile der Zubehörungen von Grundstücken,
 welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Theil der Zeit, oder
 nach dem Erachten der Kämmerer-Commission nicht dem Nutzungswert ent-
 sprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eigern selbst bewohnt oder
 benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietwerth gleicher oder
 ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu be-
 steuernden Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und Nachtheile,
 welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu
 berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht ge-
 währt wird, kann die Commission auch auf den Kaufpreis, das Anlagecapital,
 oder den Brandcasenwerth Rücksicht nehmen.

c. Von dem nach den vorgenannten Grundätzen ermittelten Mietwerth
 resp. Mietbewerth ist für Mietausfälle, theilweises Leerstehen und Unter-
 haltungskosten von der Kämmerer-Commission je nach der Lage und Beschaffen-
 heit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der vermieteten Woh-
 nungen ein Abzug von 20 bis 25 Procent zu machen.

d. Die im § 3 sub 3 des Otkienner Grundsteuer-Regulativs enthaltenen
 Bestimmungen, lauten: „Der Nutzungswert der unbebauten Grundstücke wird
 durch eine abtheilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem
 Reinertrage ebent. unter Berücksichtigung des Pachtrages ermittelt“ bleiben
 aufrecht erhalten.

§ 4. Die Eigentümer oder Nutznießer der betreffenden Grundstücke sind
 verpflichtet, durch Ausfüllung bezüglicher ihnen zuzuführender Formulare der
 Commission gewissenhaft anzugeben, zu welchen Wrißen sie die Grundstücke ver-
 mietet haben, oder, falls sie dieselben selbst benutzen, zu welchem Nutzungswerte
 sie dieselben veranschlagen. Auf Verlangen der Commission sind derselben die
 bezüglichen Zeichnungen, Pläne und sonstigen Schriftstücke, welche bei der
 Abschätzung von Nutzen sein können, vorzulegen. Genio sind auch die Mieter
 verpflichtet, in gleicher Weise über das Mietverhältniß Auskunft zu erteilen,
 sowie Miethe-Contract und Miethe-Quittungen zu produciren.

§ 5. Wenn nach dem 1. Januar 1873: a) in dem Eigenthumsverhältniß
 der Gebäude und unbebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt, b) bisher